



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung - LAD -
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit - Referat
Landespressediens
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 14.07.2025
Sachb.: Thomas Beck
Tel.: +43 57 600-4255
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2025-008.231-1/26

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Klinik Gols, Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zur Niederbringung einer Erdwärmertiefenbohrung und einer Erdwärmesonde, Grst. Nr. 12141, KG Gols

Bescheid

Spruch

I.

Gemäß §§ 31 c Abs. 5 lit. b, 98, 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird auf Antrag der Burgenländischen Krankenanstalten GesmbH, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Josef Hyrtl-Platz 4, die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der Bewilligung vom 26.06.2025 erteilt, sodass der Spruchpunkt I nun wie folgt zu lauten hat:

Gemäß §§ 31 c Abs. 5 lit. b, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird der Burgenländischen Krankenanstalten GesmbH, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Josef Hyrtl-Platz 4, die wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer Tiefensonde sowie zur Durchführung eines Thermal Response Test (TRT) auf dem **Grst. Nr. 12141, KG Gols**, nach Maßgabe der vorgelegten und als solchen genehmigten Projektunterlagen bzw. der im Abschnitt A festgelegten Beschreibung, sowie bei Erfüllung der im Abschnitt B angeführten Auflagen, erteilt.

Die Auflagen des Bescheides vom 26.06.2025, Zl.: 2025-008.231-1/16 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

II.

Kosten

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 128 lit. c der Bundes- Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idF BGBl. I Nr. 5/2008 Ein Betrag von zu entrichten.	€ 6,50
--	---------------

Hinweis: Für die Vergebührung des Antrages (€ 21,00) ist gemäß Gebührengesetz 1959, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I Nr. 20/2025 ein Betrag von zu entrichten.	€ 21,00
Gesamtbetrag	€ 27,50

Der Gesamtbetrag von € 27,50 insgesamt sind somit innerhalb von 14 Tagen unter Hinweis auf die obige Aktenzahl: 2025-008.231-1/26, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (Kontodaten: IBAN: AT94 5100 0910 1304 3700, BIC: EHBBAT2E) zu überweisen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 11.07.2025, wurde seitens der Burgenländischen Krankenanstalten GesmbH der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 26.06.2025, Zl. 2025-008.231-1/16 Dahingehend gestellt, dass die Herstellung der Tiefensonde sowie die Durchführung des Thermal Response Tests (TRT) nunmehr auf dem Grst. Nr. 12141, KG Gols durchgeführt werden soll.

Das für die Bohrung benötigte Brauchwasser soll nun aus einem Unterflurhydranten in einer Transportleitung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bezogen werden. Das Wasser wird daher nicht aus dem örtlich vorhandenen Grundwasser entnommen, sondern vom WLVB zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche Übereinkommen mit dem Wasserversorger liegen vor.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurden im Ermittlungsverfahren folgende Stellungnahmen eingeholt:

Stellungnahme der wasserfachlichen ASV vom 11.07.2025:

Mit Bescheid vom 26.06.2025, Zl.: 2025-008.231-1/16, wurde der Burgenländischen Krankenanstalten GesmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer Tiefensonde sowie zur Durchführung eines Thermal Response Test (TRT) auf dem Grst. Nr. 12152/1, KG Gols erteilt.

Mit Eingabe vom 10.07.2025 wurde seitens Frau DI Horak folgendes mitgeteilt: „Wie tel. Frau Bezirkshauptfrau Mag. Ulrike Zschech am 10.07.2025 mitgeteilt, wird bezüglich der Lage der bewilligten Probebohrung eine Änderung infolge einer zu geringen Wasserschüttung des bestehenden Brunnens notwendig. Die Bohrung sollte nun auf dem Grundstück 12141, KG Gols, erfolgen und die für die Bohrung benötigte Wasserversorgung wird mit Hilfe eines bestehenden Unterflur- Hydranten sichergestellt. Die notwendigen weiteren Informationen hinsichtlich einer notwendigen Bescheid Änderung erfolgen wie bisher von der Projektleitung Bm. Ing. Christian Hofstädter.“
Das Grst. Nr. 12141, KG Gols befindet sich ebenfalls im Eigentum der Burgenländischen Krankenanstalten - GesmbH.

Die **wasserfachliche Beurteilung** vom 28.05.2025, Zl.: 2025-008.231-1/2 hat auch für die Bewilligung zur Herstellung einer Tiefensonde sowie zur Durchführung eines Thermal Response Tests auf dem Grst. Nr. 12141, KG Gols, Gültigkeit und kann als Grundlage für die Abänderung herangezogen werden.

In einem Umkreis von 140 m Radius um den geplanten Bohrpunkt sind im digitalen Wasserbuch (Web GIS) keine Nutzungen durch Brunnen oder Quellen vermerkt. Eine Beeinträchtigung **fremder Rechte** kann daher ausgeschlossen werden.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 11.07.2025

Von ho. Seite wird davon ausgegangen, dass das für die Bohrung benötigte Brauchwasser aus einem Unterflurhydranten in einer Transportleitung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bezogen wird. Das Wasser wird daher nicht aus dem örtlich vorhandenen Grundwasser entnommen, sondern vom WLV-NB zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche Übereinkommen mit dem Wasserversorger wurden vermutlich bereits eingeholt. Auch diesem Vorhaben wird von Seiten des WWPO zugestimmt.

2. Die Behörde hat erwogen:

Die Entscheidung gründet sich auf die im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- Postalisch bzw. Abgabe bei Behörde
- Mittels Telefax
- Mittels Online-Formular Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren unter der Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_bh

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen und hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für welche die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltungspflichten zu machen sind. Dies ist, soweit zumutbar, durch entsprechende Belege zu ergänzen.

Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Ergeht an:

- 1) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 - Baudirektion - HR Bau- und Umwelttechnik - Referat Siedlungswasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 2) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 - Baudirektion - HR Wasserwirtschaft - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 - Baudirektion -HR Straße Brücke - Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Amt der Burgenländischen Landesregierung - LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit - Referat Landespressediens, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Burgenländische Krankenanstalten GmbH , Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt
- 6) BOHRFUCHS GmbH, Gewerbepark Greinbach West 237, 8230 Greinbach
- 7) Marktgemeinde Gols, Untere Hauptstraße 10, 7122 Gols

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Ulrike Zschech



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>